

stes Zusammenhalten seiner Mitglieder, um mit vereinten Kräften ihre Interessen zu fördern, ihre Rechte zu vertreten und sie nach jeder Seite vor verderblichen Uebergriffen und Willkürlichkeiten zu schützen. Folgende Hauptpunkte wird sich der Verein zur Aufgabe stellen: 1. Die Regulirung der Rabattfrage, sowohl für den Verlag, wie für das Sortiment; 2. die Fixirung der Leipziger Abrechnungszeit, resp. Verlegung derselben von der unsichern, zu frühen Osterzeit auf die zweite Hälfte des Monats Mai; 3. Abschaffung der Baar-Pactete, welche ohne ein genügendes Aequivalent für den Baarbezug gegeben werden; 4. die Vorausberechnung der Journale und deren Vertrieb durch die Post; 5. die Einschränkung des modernen Antiquariats, und 6. die Ermäßigung der Commissions- und Expeditionspesen. — Namentlich wird der Verein anhaltend bemüht sein, daß das auf ungerechtfertigte Weise beseitigte Drittel, welches die Sortimentere dringend nöthig haben*), wieder allgemeiner eingeführt, und dagegen der von vielen Verlegern direct an Behörden, Gesellschaften, Postanstalten, Militairs oder Privatpersonen übermäßig bewilligte Rabatt abgeschafft werde. Erst nach Wiedererlangung dieser den Sortimentern mit Recht gebührenden Vortheile wird es ihnen möglich werden, die bisher üblichen „Ueberträge“ ein für allemal abzuschaffen.

Kurz, der Zweck des Vereins ist: auf dem Wege der Selbsthilfe die seit Jahren durch eigene und fremde Schuld gedrückte Lage des Sortiments-Buchhandels möglichst zu verbessern und denselben nach soliden Grundsätzen wieder einem erfreulichen Gedeihen entgegen zu führen. Unter Selbsthilfe ist auch zu verstehen, daß der bei vielen Sortimentern mißbräuchlich aufgekommene Rabatt an Kunden, den sie zu ihrem eigenen Bestehen gebrauchen, immer mehr vermieden werde.

II. Mitgliedschaft des Vereins.

§. 2. Aufnahme. Jeder deutsche und mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung stehende nichtdeutsche Buchhändler kann Mitglied des Vereins werden. — Auch diejenigen Buchhändler, deren größere Hälfte des Geschäfts der Verlag ausmacht, und die den Sortiments-Buchhandel nur nebenbei betreiben, können aufgenommen werden. — Neu etablierte Handlungen, die dem Vereine beitreten wollen, haben den Nachweis über die gesetzlich erhaltene Concession zum Betriebe des Buchhandels zu liefern und ein eigenhändig unterschriebenes Establishments-Circular an den Vorstand einzusenden, welcher darüber ein fortlaufendes Register führt. Die Aufnahme erfolgt bei schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand, in zweifelhaften Fällen durch die Haupt-Versammlung. — Ausgeschlossen von dem Vereine sind: 1. alle Antiquare und die sogenannten antiquarischen Buchhandlungen, welche Schleuderei treiben, und 2. diejenigen Buchhändler, welche Handlungen übernommen haben, deren frühere Besitzer ihren Verbindlichkeiten nicht nachgekommen sind.

§. 3. Pflichten der Mitglieder. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- A. sich in allen Stücken den Statuten und legalen Beschlüssen der Haupt-Versammlung zu unterwerfen;
- B. ein Eintrittsgeld von 2 Thirn. oder 3 fl. Oesterr. für das erste Jahr, und einen jährlichen Beitrag von 20 Rgr. oder 1 fl. Oesterr. zu entrichten;
- C. für die Abschaffung des so verderblichen Rabatts an Kunden, sowohl auf Rechnung als beim Handverkauf, nach Kräften beizutragen;
- D. sich nicht zu verwenden 1. für Neuigkeiten mit verkürztem Rabatt, die noch nach dem 15. November in Leipzig eintreffen; 2. für Lieferungswerke, deren Fortsetzung noch nach dem 15. December auf alte Rechnung versandt wird; 3. für Zeitschriften und Zeitungen, die weiter als das 1. Quartal auf alte Rechnung notirt werden, und 4. für diejenigen Schriften, welche dem Buchhandel zur Unschre gereichen;
- E. in seinem Wirkungskreise zu veranlassen, daß nach und nach alle Buchhandlungen Deutschlands und der angrenzenden Länder dem Vereine beitreten.

§. 4. Die Rechte der Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht

*) Anmerkung. Zufolge einer genauen Berechnung betragen sämtliche Unkosten, nämlich Frachten, Porti, Emballage, Commissionsgebühren, Arbeitskräfte, Materialien, Remittendenspesen ic. (excl. Localmiete und Verluste) bei einer mittlern Entfernung von Leipzig mindestens 15 Proc. vom reinen Gewinn. Es ist darum leicht erklärlich, daß die meisten Sortimentere hauptsächlich wegen der vielen Netto-Artikel, welche in neuerer Zeit laut Hinrichs' Bücher-Verzeichniß mehr als drei Viertel aller Neuigkeiten und Fortsetzungen ausmachen, bei einem mäßigen Gesamtabsatz, z. B. von 6000 Thirn., in den gegenwärtigen theuren Zeiten trotz großer Mühe und Sorge nur ein dürftiges Auskommen finden können.

1. auf gleichmäßigen Antheil am Vereins-Vermögen,
2. auf persönliche Theilnahme an den Versammlungen,
3. auf Wählbarkeit zu den Aemtern des Vorstandes,
4. auf alle Vortheile, welche den Mitgliedern durch das Wirken des Vereins zufließen.

§. 5. Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beruht auf der Person und erlischt mit dem Tode derselben, geht also nicht auf Erben über. — Verkauft ein Mitglied des Vereins sein Geschäft an Jemand, der noch nicht Mitglied des Vereins ist, so kann der neue Besitzer unter den in §. 2. und 3. aufgeführten Bedingungen aufgenommen werden.

§. 6. Austritt und Wiederaufnahme. Der Austritt aus dem Verein ist jedem Mitgliede gestattet, jedoch hat kein Mitglied irgend einen Anspruch auf Rückzahlung der gemachten Einlage und verliert sein Recht auf das Vereins-Vermögen. — Ein ausgetretenes Mitglied kann nur gegen erneute statutenmäßige Anmeldung und abermalige Bezahlung des Eintrittsgeldes wieder aufgenommen werden.

§. 7. Ausschließung. Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur durch eine Abstimmung in der Haupt-Versammlung stattfinden. Es ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen nothwendig, damit der Beschluß Gültigkeit habe. — Der Antrag auf Ausschließung muß an den Vorstand gemacht werden, der unverzüglich die Untersuchungen einzuleiten, den Beschuldigten zur Rechenschaft aufzufordern und der Haupt-Versammlung das Resultat vorzulegen hat, wobei sich der Angeklagte nochmals mündlich vertheidigen oder durch ein Mitglied vertreten lassen kann.

Die unbedingte Ausschließung muß sofort erfolgen

1. bei einem betrügerischen Bankerott, und
2. auf ein entehrendes Verbrechen.

Eine Ausschließung kann auch in Antrag gebracht werden wegen Nichtbeachtung der Statuten und wegen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Haupt-Versammlung. — Die Ausschließung eines Mitglieds wird durch das Börsenblatt bekannt gemacht.

III. Verwaltung des Vereins.

§. 8. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet

- A. von der Haupt-Versammlung,
- B. von dem Vorstande.

A. Von der Haupt-Versammlung.

§. 9. Die Haupt-Versammlung muß alle zwei Jahre in Leipzig stattfinden, und zwar an dem Tage vor der gewöhnlichen General-Versammlung des Börsen-Vereins. Die Mitglieder des Sortiments-Vereins werden dazu von dem Vorstande vier Wochen vorher durch ein besonderes Circular und durch das Börsenblatt eingeladen. — Dem Vorstande wird das Recht eingeräumt, in dringenden Fällen auch schon früher eine außerordentliche Versammlung in Leipzig oder einer andern Stadt Mitteldeutschlands einzuberufen und abzuhalten, deren Beschlüsse ebenfalls Gültigkeit haben, wenn sie wenigstens von 24 anwesenden Mitgliedern statutgemäß gefaßt und vom Vorstande genehmigt worden sind. Zu einer außerordentlichen Versammlung wird der Vorstand ebenfalls vier Wochen vorher durch ein besonderes Circular und das Börsenblatt einladen.

Die Haupt-Versammlung allein hat das Recht:

1. der Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter;
2. der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in zweifelhaften Fällen, und Ausschließung eines Mitglieds;
3. der Bestimmung über die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. der Entscheidung bei Beschwerden über den Vorstand;
5. der Aenderung der Statuten, oder Auflösung des Vereins.

NB. Die Aenderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins kann nur bei Beschluß von zwei Drittel der Stimmen in der Haupt-Versammlung erfolgen. Der darauf bezügliche Antrag muß von 24 Mitgliedern unterstützt drei Monate vorher dem Vorstande angezeigt und zeitig von diesem durch ein besonderes Circular dem Verein mitgetheilt werden.

§. 10. Anträge. Die Anträge, welche in der Haupt-Versammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen dem Vorstande so zeitig mitgetheilt werden, daß dieser sie vier Wochen vor der Versammlung sämtlichen Mitgliedern zur Kenntniß bringen kann. — Es ist nöthig, daß der Antragsteller in der betreffenden Versammlung anwesend sei, wenn sein Antrag zur Besprechung und Abstimmung gebracht werden soll.

§. 11. Geschäftsordnung. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und bringt nach Erstattung des Geschäftsberichts die auf der Tagesordnung stehenden Anträge zur Verhandlung. Außer den Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, können nach Erledigung derselben auch solche Anträge zur Verhandlung